



TuS Dangastermoor 1910 e.V.



**Satzung
des Turn- und Sportvereins
Dangastermoor von 1910 e. V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Der Vorstand.....	4
§ 8 Vereinsordnung.....	5
§ 9 Amtsdauer des Vorstands.....	5
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands.....	5
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	7
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	7
§ 16 Turn- und Sportrat.....	8
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	8
§ 18 DSGVO - Datenschutzgrundverordnung.....	9

Alle Personenbezeichnungen dieser Satzung sind zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Form belassen worden; sie sind jedoch geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dangastermoor von 1910 e. V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 170056 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Varel - Langendamm. Der Verein wurde 1910 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landessportbund und seiner angeschlossenen Verbände, deren Satzung er anerkennt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die im Vorstand tätigen Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten. Über deren individuelle Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus der Finanzordnung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Pressewart
- e) dem 1. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder, § 7 a) bis e) des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die dieser selber erstellt und beschließt.

§ 8 Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b) Finanz- und Kassenwesen,
 - c) Abteilungsordnungen,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Buchstabe a) bis c) schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter eines der in § 7 Buchstabe a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei deren Abwesenheit der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied - auch ein Ehrenvorsitzender bzw. Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - g) Beschlussfassung über die Turn- und Sportratsordnung sowie Wahlordnung.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine Anzeige im Lokalteil "Der Gemeinnützig" in der Nordwest-Zeitung, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder deren Verhinderung vom 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Hinsichtlich der Durchführung der Wahlen wird auf die Wahlordnung verwiesen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Turn- und Sportrat

Der Turn- und Sportrat ist das Bindeglied zwischen den Vereinsmitgliedern in den einzelnen Sparten und dem Vorstand. Er unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist kein Organ des Vereins. Seine Aufgaben und Zusammensetzung ergeben sich aus der Turn- und Sportratordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle einer Fusion fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz (DSGVO)

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz müssen nach dieser Ersteintragung gesetzliche Änderungen auch durch

Mitgliederbeschluss zur Satzungsänderung freigegeben werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2024 verabschiedet.

Im Original ist die Satzung von allen nachstehenden Mitgliedern unterzeichnet.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

3. Vorsitzender

Pressewart

1. Beisitzer